

Satzung

Dartverband Berlin Brandenburg e.V. (DVBB)

Stand: Juli 2010





Dartverband Berlin Brandenburg e.V. (DVBB)

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Dartverband Berlin-Brandenburg (DVBB). Er führt nach der Eintragung ins Vereinsregister den Namenszusatz eingetragener Verein. In seiner abgekürzten Form e.V.. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Dart Verband e.V..
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Beitragsjahr beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des nächsten Jahres.

§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der DVBB bezweckt den Zusammenschluss aller Dartsportler in den Ländern Berlin und Brandenburg auf freiwilliger Basis zur Förderung und Pflege der Tradition des Dartsports. Ihm obliegt die wirkungsvolle Vertretung seiner Mitglieder im In- und Ausland.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung im Rahmen von §2, Absatz 1.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Der DVBB darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Zuwendungen begünstigen.
- (6) Der Verein verwirklicht seine Ziele durch:
 - a) Pflege und Verbreitung des Dartsports
 - b) Schaffung einheitlicher Richtlinien für den Dartsport
 - c) Durchführung von Landesmeisterschaften
 - d) Abhaltung von Pokalturnieren
 - e) Aufklärung der Öffentlichkeit über den Dartsport und seine Traditionen
 - f) Unterstützung und Beratung von Behörden in Fragen im Zusammenhang mit dem Dartsport
 - g) Vertretung der Interessen der Dartsportler im Zusammenhang mit dem Dartsport gegenüber deutschen Behörden und Organisationen
 - h) Pflege, Förderung und Ausübung der Jugendarbeit im Dartsport.
 - i) Jede Form der Dopingbekämpfung in enger Verbindung mit dem Spitzenfachverband für präventive und repressive Maßnahmen, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden.
- (7) Rechtsgrundlage des DVBB sind die Satzung und die Ordnungen/Richtlinien; dies sind im Einzelnen:

Anti-Doping-Ordnung (ADO)

Datenschutzrichtlinie

Finanzordnung

Geschäftsordnung

Jugendordnung

Schiedsgerichtsordnung

Schiedsrichterordnung

Sport- und Wettkampfordnung (SpoWO)

§3 Vermögensschaft

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, nicht die Mitglieder.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können werden:
 - Vereine, die in das Vereinsregister eingetragen sind sofern ihre Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung anerkannt wurde (Ordentliche Mitglieder)
 - b) Vereine, die in das Vereinsregister eingetragen sind unabhängig von einer Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (Assoziierte Mitglieder)
 - c) Fördernde Mitglieder.

Ein Mitglied muss seinen Sitz im Land Berlin oder im Land Brandenburg haben. (Ausnahme: §4, Absatz 6, §5, Absatz 6) . Die Vereinigungen und Gruppen müssen sich die Förderung und Pflege des Dartsports zum Ziel gesetzt haben.

- (2) Mittelbare Mitglieder des DVBB werden durch Aufnahme eines Vereins dessen Mitglieder.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben.. Mit der Aufnahme erkennen alle Mitglieder diese Satzung sowie die Ordnungen des DVBB an. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an das Präsidium des DVBB einzureichen, das darüber entscheidet. Gegen diese Entscheidung steht dem Antragsteller Beschwerde an den Gesamtvorstand zu. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe oder Veröffentlichung der Entscheidung, mit schriftlicher Begründung, an den Gesamtvorstand zu richten, der endgültig entscheidet.
- (4) Einzelpersonen, die sich um das Dartspiel in Berlin und / oder Brandenburg hervorragende Dienste erworben haben, können durch den Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden
- (5) Fördernde Mitglieder sind zugelassen. Sie haben kein Stimmrecht.
- Vereinigungen von Dartspielern aus der Umgebung der Länder Berlin und Brandenburg können Gastmitglieder mit allen Rechten und Pflichten werden, sofern diese Vereinigungen keinen Landesverband haben.

§5 Rechte und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des DVBB zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Anordnung zu befolgen.
- (2) Mitgliedermeldungen und Beitragszahlungen erfolgen laut DVBB Finanzordnung.
- (3) Ihre Mitgliedschaftsrechte üben Mitglieder in der Delegiertenversammlung (§10) durch stimmberechtigte Vertreter (Delegierte) aus. Dazu können sie entsprechend der vorausgegangenen Meldung der Vereinsstärke die Delegierten entsenden. Die Art, wie sie ihre Delegierten bestimmen, steht den einzelnen Vereinen und Abteilungen frei. Soweit der Beitrag nicht bezahlt wurde, ruht das Stimmrecht. Jeder Delegierte hat eine Stimme, die er auf einen Delegierten seines Vereins übertragen kann. Mehr als vier Stimmen dürfen auf einer Delegiertenversammlung jedoch nicht übertragen werden. Die Delegiertenstimmen werden wie folgt festgelegt:
 - a) Ordentliche Mitglieder (§4, Absatz 1a): drei Stimmen für den Vorstand und je eine Stimme pro angefangene 50 Mitglieder;
 - b) Assoziierte Mitglieder (§4, Absatz 1b): eine Stimme unabhängig von der Anzahl ihrer Mitglieder.
- (4) Sonstigen Mitgliedern im Sinne dieser Satzung ist die Anwesenheit bei Delegiertenversammlungen gestattet.
- (5) Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen des DVBB.
- (6) Die Gebietsgrenze ist grundsätzlich identisch mit der Landesgrenze. Die Landesdartverbände sind jedoch berechtigt ihre Gebietsgrenzen im gegenseitigen Einverständnis festzulegen. Können sie keine Einigung erzielen, entscheidet der Hauptausschuss des Deutschen Dartverbandes e.V. unter Berücksichtigung aller Umstände.

\$6 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Löschung des Vereins im Register. Die Beitragspflicht bleibt bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum DVBB ergeben, verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden.
- (3) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss dem Präsidium spätestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden.
- (4) Mitglieder gemäß §4, Absatz 1 sowie deren Einzelmitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie wiederholt oder schwer gegen die Satzung des DVBB verstoßen, dessen Interessen erheblich gefährdet haben. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag des Präsidiums. Er kann die Durchführung eines Schiedsgerichtverfahrens beschließen.
- (5) Vor jeder Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu gewähren. Macht er davon trotz schriftlicher Aufforderung bis zu einem angemessenen festgesetzten Termin keinen Gebrauch, kann die Entscheidung ohne seine Stellungnahme getroffen werden. Gegen den Ausschluss durch den Gesamtvorstand kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde beim Präsidium einlegen. Das Präsidium legt die Beschwerde der nächsten Delegiertenversammlung vor, die endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- (6) Die Rechte des Schiedsgerichts (§11) bleiben hiervon unberührt. Der Gesamtvorstand hat das Recht, ein Ausschlussverfahren auch dann durchzuführen, wenn ein Schiedsgerichtverfahren läuft. Entscheidet er auf Ausschluss, so ist das anhängige Schiedsgerichtsverfahren einzustellen. Nach einem Ausschluss durch den Gesamtvorstand ist ein Schiedsgerichtsverfahren nicht mehr zulässig.

§7 Organe

Die Organe des DVBB sind:

- a) das Präsidium
- b) der Gesamtvorstand
- c) die Delegiertenversammlung

§8 Präsidium

- (1) Dem Präsidium gehören an:
 - a) der Präsident
 - b) der Vizepräsident
 - c) der Schatzmeister
 - d) der Schriftführer
 - e) der Sportwart
 - f) der Jugendwart
 - g) der Beisitzer
- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:
 - a) der Präsident
 - b) der Vizepräsident
 - c) der Schatzmeister

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein von zwei der vorstehend genannten Präsidiumsmitglieder vertreten.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums werden mit Ausnahme des Jugendwartes (Verbandsjugendleiter) von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Zur Wahl des Vorstandes gemäß §26 BGB ist die absolute Mehrheit erforderlich. Wird die Stimmenzahl im 1. Wahlgang nicht erreicht, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten sind getrennt und schriftlich vorzunehmen. Im übrigen ist eine Wahl durch Handzeichen zulässig.

- (4) Sitzungen und Versammlung der Organe werden vom Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Eine Sitzung des Präsidiums ist einzuberufen, wenn drei Mitglieder desselben es verlangen.
- (5) Das Vermögen des DVBB wird vom Präsidium verwaltet; dem Schatzmeister obliegt insbesondere die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben. Für ordnungsmäßige Buchführung und Geldanlage ist Sorge zu tragen. Vor jeder Delegiertenversammlung sowie zum Abschluss des Geschäftsjahres hat eine Buchprüfung durch die gewählten Rechnungsprüfer zu erfolgen. Alle Prüfungsberichte sind den Mitgliedern des Präsidiums sowie der Delegiertenversammlung schriftlich mitzuteilen.
- (6) Zur Verfügung über Vermögen des DVBB ist das Präsidium nur im Rahmen eines von der Delegiertenversammlung beschlossenen Haushaltplanes ermächtigt, soweit es sich um die Bestreitung laufender und notwendiger Ausgaben handelt.
- (7) Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an allen Sitzungen der Mitgliedsvereine teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen zu jedem Punkt der Tagesordnung das Wort zu erteilen.
- (8) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden, die bei Notwendigkeit mit einem Geschäftsführer und der notwendigen Anzahl von Angestellten zu besetzen ist. Bestellung und Entlastung des Geschäftsführers erfolgen durch das Präsidium mit Zustimmung des Gesamtvorstandes. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Organe des DVBB beratend teil. Er darf kein Amt innerhalb eines Organs des DVBB bekleiden. Die Gehaltsregelung obliegt dem Präsidium und Bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§9 Der Gesamtvorstand

- (1) Dem Gesamtvorstand gehören an:
 - a) das Präsidium
 - b) die Mitglieder gemäß §4 Absatz 1a, vertreten jeweils durch den 1. Vorsitzenden. Diese sind berechtigt, sich von einem anderen Mitglied ihres Vereins vertreten zu lassen.
- (2) Der Gesamtvorstand soll vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter mindestens zweimal im Jahr einberufen werden. Die Einladung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Sitzung zu ergehen. Der Gesamtvorstand ist einzuberufen, wenn mindestens 50% der Mitglieder, unter Angabe des Zwecks und der Gründe für die Einberufung, dies verlangen. Erfolgt die Einberufung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Antragstellung, können die Antragsteller selbst den Gesamtvorstand einberufen.
- (3) Der Gesamtvorstand ist zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind oder in die Zuständigkeit des Präsidiums fallen, insbesondere für:
 - a) Beratung des Präsidiums in wichtigen Angelegenheiten,
 - Erlass, Ergänzung und Abänderung der Geschäftsordnung, der Sport- und Wettkampfordnung, der Finanzordnung, der Schiedsgerichtsordnung, der Ehrenordnung sowie deren Ausführungsbestimmungen,
 - c) Bestellung von Sonderausschüssen,
 - d) Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse des Präsidiums,
 - e) Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts und des Ehrenausschusses für zwei Jahre,
 - f) Ehrungen gemäß der Ehrenordnung,
 - g) Suspendierung von Mitgliedern des Präsidiums bzw. des Gesamtvorstandes, die für den DVBB nicht mehr tragbar sind, bis zur nächsten Delegiertenversammlung, die über eine Abberufung entscheidet; bei Suspendierung von mehr als zwei Mitgliedern des Präsidiums bestimmt der Gesamtvorstand eine Frist, innerhalb der eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen ist, die nötigenfalls die erforderlichen Neu- und Ergänzungswahlen durchzuführen hat.

§10 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Sie setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - b) den Delegierten der Mitgliedervereine (§4, Absatz 1 a+b),
 - c) den Ehrenmitgliedern

- (2) Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums,
 - b) Entlastung und Wahl des Präsidiums,
 - c) Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums (§9, Absatz 4g),
 - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern und einem Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre,
 - e) Genehmigung des vom Schatzmeister vorzulegenden Haushaltsplans sowie die Festlegung des Beitrages,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) An- und Verkauf von Grundstücken und deren Belastung,
 - h) Auflösung des DVBB.
- (3) Die Delegiertenversammlung soll einmal in den ersten neun Monaten des Geschäftsjahres zusammentreten. Sie wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen und geleitet vom Präsidenten oder Vizepräsidenten. Die Einladungsfrist beträgt 30 Tage. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist unabhängig von Anzahl der erschienen Delegierten beschlussfähig.
- (4) Anträge zur Delegiertenversammlung können von den Organen und den Mitgliedsvereinigungen gestellt werden und müssen mindestens 14 Tage vor deren Beginn beim Präsidium des DVBB eingereicht werden (Poststempel). Sie werden von diesem unverzüglich dem Gesamtvorstand mitgeteilt.
- (5) Anträge auf Satzungsänderung müssen sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich beim Präsidium des DVBB eingereicht werden (Poststempel)
- (6) Über die Zulassung später eingehender Anträge und gestellter Dringlichkeitsanträge entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

§11 Schiedsgericht

Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Seine Mitglieder werden vom Gesamtvorstand gewählt: Sie müssen Mitglieder des DVBB sein. Einzelheiten regelt die Schiedsgerichtsordnung. Mitglieder des Gesamtvorstandes dürfen dem Schiedsgericht nicht anhören.

§12 Ehrenausschuss

Außer der Ernennung zu Ehrenmitgliedern kann der DVBB Ehrungen nach Maßgabe der Ehrenordnung aussprechen. Der Ehrenausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern die der Gesamtvorstand wählt.

§13 Ehrenamtliche Tätigkeit

Sämtliche Mitglieder der Organe des DVBB, des Schiedsgericht sowie der Ausschüsse und Kommissionen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die im Interesse des Verbandes entstehenden Reisekosten werden gemäß der Finanzordnung erstattet. Für besonders beanspruchte Mitglieder kann der Gesamtvorstand eine Aufwandsentschädigung beschließen.

§14 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Organe, Kommissionen und Ausschüsse sind unabhängig von der anwesenden Mitgliederzahl beschlussfähig. Grundsätzlich entscheidet die einfache Mehrheit, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Abstimmung gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.
- (2) Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn dies von einem der anwesenden Mitglieder beantragt wird.

(3) Über den Verlauf von Sitzungen und Versammlungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§15 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Delegiertenversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche der Mitglieder aus Darlehensverträgen übersteigt, zu gleichen Teilen an den Landessportbund Berlin und den Landessportbund Brandenburg, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke gemäß §2 dieser Satzung zu verwenden haben.

§16 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 14. November 1990 von der Gründungsversammlung des DVBB beschlossen und am 31. Juli 1994 von der Delegiertenversammlung geändert worden.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft